

München
10. Januar 2007

Neue Herausforderungen für's Nährstoffmanagement

Öffentliche Fachtagung „Pflanze“ der DLG-Ausschüsse für Ackerbau und für Pflanzenernährung im Rahmen der DLG-Wintertagung 2007 in München

Rechtliche Rahmenbedingungen beim Düngen mit Biogas-Gärresten

Dr. Jörg Hüther, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Bonn

Grundsätzlich sind beim Ausbringen von zugelassenen Stoffen zu Zwecken der Pflanzenernährung die Vorgaben der düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Diese gliedern sich auf in das Düngemittelgesetz und die beiden auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, der Düngemittelverordnung (Zulassung und Inverkehrbringen von Düngemitteln) und der Düngeverordnung (Anwendung von Düngemitteln).

Je nachdem, welche Materialien in der Biogasanlage vergoren werden, müssen daneben jedoch auch Vorschriften des Abfallrechts (Bioabfallverordnung) und des Hygienerechts (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) beachtet werden.

Düngeverordnung

Sie regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aufgrund der Nährstoffzusammensetzung zählen die Biogas-Gärreste im Allgemeinen zu den Düngemitteln und stellen Stoffe mit wesentlichen Nährstoffgehalten (> 1,5 % Gesamt-N bzw. 0,5 % P₂O₅ in der TM) bzw. mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff dar.

Folgende Regelungen der Düngeverordnung sind auf Grund dieser Zuordnung besonders zu beachten:

- Ausbringverbot auf Flächen, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren (d.h. durchgängig gefroren und im Tagesverlauf nicht oberflächlich auftauend) oder durchgängig höher als mit 5 cm Schnee bedeckt sind
- Einhalten der Mindestabstände zu oberirdischen Gewässern (3 Meter bzw. 1 Meter bei entsprechender Ausbringtechnik)
- Vorschriften bei der Ausbringung auf stark geneigten Flächen (Mindestabstände, Ausbringtechnik und Bewirtschaftungsauflagen)
- Aufbringung nur, wenn Gesamt-N- und P_2O_5 - Gehalt zuvor ermittelt wurden (Analyseenergebnisse, Beratungsempfehlungen)
- Pflicht zum unverzüglichen Einarbeiten
- Für die Einhaltung der Obergrenze 170 kg/ha und Jahr (Vorgabe Nitrat-Richtlinie) sind nur die anteiligen Mengen aus der Gülle heranzuziehen
- Beachtung der Ausbringverbote 01. November bis 31. Januar auf Ackerland und 15. November bis 31. Januar auf Grünland
- Ausbringung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht nur zu Folgekulturen, Zwischenfrüchten oder zur Strohrotte mit maximal 40 kg/ha NH_4-N bzw. 80 kg/ha Gesamt-N

Eine anlagenspezifische Bestimmung der Nährstoffgehalte ist unverzichtbar, um die Anforderungen aus der Düngeverordnung an die Düngebedarfsermittlung und die Nährstoffvergleiche zu erfüllen.

Für die Stickstoffbedarfsermittlung sind die Kenntnisse über den Gehalt an pflanzenverfügbaren Ammonium-N erforderlich. Für die jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleiche sind die analysierten und ausgebrachten Gesamt-N-Mengen zu 85 % anzurechnen (15 % Ausbringverluste). Bei einer bedarfsgerechten Düngung mit Biogas-Gärresten sind die sich - wie bei vielen organischen Düngemitteln auch - aus der Differenz zwischen dem verfügbarem Stickstoff und dem Gesamt-Stickstoff ergebenden Überhänge bei den Nährstoffvergleichen unvermeidbar.

Düngemittelverordnung

Sie ist immer dann zusätzlich zur Düngeverordnung zu beachten, wenn Gärreste, unabhängig von den Gärsubstraten, von einem Betrieb an einen anderen abgegeben werden (Kennzeichnungspflicht für Düngemitteltyp, relevante Nährstoffgehalte, Art und Zusammensetzung der Ausgangsstoffe, Anwendungsvorschriften usw.). Ferner müssen die Kofermente in der Tabelle 11 der Anlage aufgeführt sein.

Bioabfallverordnung

Sie ist immer dann zusätzlich zu den düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten, wenn - unabhängig von der Menge - Stoffe aus der Anlage 1 dieser Verordnung als Gärsubstrat (Koferment) eingesetzt werden. Hier sind es die Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung und die Behandlung, an das Lieferscheinwesen (Mengen, Flächen, Namen, Untersuchungsergebnisse etc.) und die Vereinbarkeit mit einer evtl. Klärschlamm-anwendung auf den Flächen.

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

Die Regelungen dieser Verordnung sind immer dann zusätzlich zu beachten, wenn Speiseabfälle, Fette oder überlagerte Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen in der Anlage mitvergoren werden. Danach müssen vor allem das Handelspapierverfahren (Materialbeschreibung, Hygienisierungsverfahren, Herkunft, Beförderung, Registrier- und Zulassungsnummern aller Beteiligten) sowie etwaige Ausbringungsvorschriften (21-tägige Wartezeit bis zur Beweidung/Grasbergung bei der Ausbringung auf Grünland) eingehalten werden. Um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der Biogas-Gärreste zu erfüllen, wird die Teilnahme an einer anerkannten Gütesicherung empfohlen.